

Statuten

der „SEEN TIGERS“

Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name

Unter dem Namen SEEN TIGERS (nachfolgend ‚ST‘), besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Art. 2: Sitz

Die ST haben ihren Sitz in Winterthur.

Art. 3: Ziel und Zweck

Die ST bezwecken:

- Vereinigung von Personen zur Ausübung einer sportlichen Tätigkeit, wie z.B. Teilnahme an Meisterschaften und an Turnieren jeglicher Art.
- Förderung des Handballsports, insbesondere des Nachwuchses, in Winterthur-Seen und Umgebung.
- Die ST verschaffen ihren Mitgliedern aller Altersklassen die entsprechende Übungs-, Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.
- Selbständige Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen. Die ST können sich dazu auch anderen Organisationen anschliessen.

Art. 4: Definitionen

Die ST sind Mitglied des Handball Regional Verband Ost (HRV Ost) und damit Mitglied des Schweizerischen Handball Verbandes (SHV).

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten

- Die ST hat die Swiss Olympic Charta als verbindlich angenommen und betreibt somit aktiv Prävention betreffend sexuellem Missbrauch und Doping im Sportbereich, sowie rassistischer Ausgrenzung.
siehe Anhang 2
- Die ST halten sich an den Versa-Kodex und setzt damit ein Zeichen gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern im Sport.
siehe Anhang 3
- Die ST halten sich an die Cool and Clean Commitments (www.coolandclean.ch)

Mitgliedschaft

Art. 5: Definitionen

Der Verein besteht aus:

- 5.1 Aktivmitgliedern
- 5.2 Junioren und Juniorinnenn
- 5.3 Funktionäre
- 5.4 Passivmitgliedern
- 5.5 Ehrenmitgliedern

Art. 5.1: Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind lizenzierte Sportler/innen gemäss Richtlinien des SHV.

Den Aktivmitgliedern obliegt die Pflicht an der Vereinsversammlung teilzunehmen,

Art. 5.2: Junioren und Juniorinnenn

Junioren und Juniorinnenn sind Jugendliche gemäss Richtlinien des SHV, oder Jugendliche die in spielerischer Form dem Verein angehören. Aktivmitglieder in Ausbildung können durch den Vorstand als Junioren bzw. Juniorinnenn eingestuft werden, wenn dies vom/von der Spieler/in beantragt wird. Längstens bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres.

Art. 5.3: Funktionäre

Funktionsmitglieder sind alle Mitglieder des Vorstandes, amtierende Trainer und aktive, für die ST gemeldete Schiesrichter. Es steht ihnen das Stimm- und Wahlrecht zu.

Sie oder eines ihrer Familienmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 5.4: Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft hat den Zweck, die ST in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Art. 5.5: Frei- und Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit.

Art. 6: Beitritt

Die Mitgliedschaft wird mit der Abgabe der Beitrittserklärung beantragt und kann jederzeit erfolgen. Eine allfällige Ablehnung der Mitgliedschaft muss dem/der Neueintretenden innerhalb von zwei Monaten durch den Vorstand bekanntgegeben und braucht nicht begründet zu werden. Andernfalls ist die Mitgliedschaft rechtskräftig.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Die Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Bei Eintritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag pro rata zu entrichten

Art. 7: Rechte und Pflichten

Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Statuten, deren Anhänge und Reglemente der ST und unterzieht sich den Beschlüssen der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

Es verpflichtet sich, den von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen, wahrt die Interessen des Vereins und unterstützt die vom Verein durchgeführten Anlässe.

Sämtliche Mitgliederkategorien sind verpflichtet, dem Vorstand ihre aktuelle Anschrift wie auch ihr Geburtsdatum bekannt zu geben.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Aktivmitglieser, Junioren und Juniorinnen (ab 16 Jahren), Passiv-und Ehrenmitglieder haben:

- das Stimm- und Wahlrecht
- das Recht, Anträge zu stellen und die Abstimmung an der Vereinsversammlung zu verlangen
- das Informationsrecht über Vereinsangelegenheiten

Art. 8: Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Ableben.

Die Austrittserklärung hat schriftlich, bis 30 Tage vor dem Ende des Geschäftsjahres an die Vereinsadresse zu erfolgen. Die Beiträge sind für das Austrittsjahr geschuldet.

Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine pro rata Gutschrift.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch die Vereinsleitung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und kann einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.

Ausgeschlossene Mitglieder können keine finanzielle Ansprüche an die ST stellen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden auf Körperschaften sinngemäss angewandt.

Organisation

Art. 9: Organe

Die Vereinsorgane sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art. 10: Vereinsversammlung (VV)

Die ordentliche VV findet im zweiten Quartal des Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Eine ausserordentliche VV kann von der VV, vom Vorstand, oder schriftlich von wenigstens einem Fünftel der Vereinsmitglieder durch schriftliche Aufforderung unter Angaben der Traktanden, verlangt werden. Sie findet spätestens innert drei Monaten nach Stellung des Begehrens statt und wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.

Eine Abmeldung von der VV hat schriftlich, bis 7 Tage vor der VV an die Vereinsadresse oder per Email an vorstand@seen-tigers.ch zu erfolgen. Bei Nichtabmelden wird das Mitglied gebüsst. Die Höhe der Busse wird durch den Vorstand festgelegt

Stimmrecht

- Alle Mitglieder haben an der VV das gleiche Stimmrecht
- Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr
- Jedes Mitglied ist von Gesetzeswegen vom Stimmrecht ausgeschlossen, bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Lebenspartner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 11: Geschäfte der VV

In die Kompetenz der ordentlichen Vereinsversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Budget und des Berichtes der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle
- Entgegennahme des neuen Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheide über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennungen von Ehrenmitgliedern

- Ausschlüsse von Mitgliedern (sofern gemäss Art. 8 nicht geregelt)
- Entscheide über den Anschluss an andere Organisationen
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins, sowie Verwendung des Vermögens des aufzulösenden Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

Art. 12: Anträge und Beschlussfassung

Anträge zur Behandlung an der GV müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Mit folgenden Ausnahmen: Eine Statutenänderung bedarf der 2/3 Mehrheit und der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 13: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden vier Mitgliedern:

- Präsident/in
- Finanzchef/in
- Technischer Leiter/in Aktive
- Technischer Leiter/in Junioren und Juniorinnenn (J+S Coach)

Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden, welche durch die VV gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschliesst mit Ausnahme von Art. 8 (Beendigung), mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl fällt der Präsident bzw. die Präsidentin den Entscheid.

Art. 14: Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der VV, plant, organisiert entscheidet, kontrolliert die Vereinsarbeit und vertritt den Verein gegenüber Dritten. Er kann Aufgaben delegieren. Ihm obliegt die Gründung von Kommissionen wie z.B. Technische-Kommission, Werbe-Kommission etc. Er kann ein Mitglied an die Sitzungen der Kommissionen delegieren.

Die Unterschriftenregelung wird durch den Vorstand geregelt.

Art. 15: Finanzen / Mittel

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April jeden Jahres.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung bestimmt und separaten Anhang 1 publiziert.

Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtung des Vereins ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entsteht. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 16: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einer Person sowie einem Ersatz. Diese werden jährlich gewählt, wobei der Ersatzrevisor an die erste Stelle gewählt werden kann. Der Vorstand kann jederzeit Zwischenrevisionen veranlassen. Die Kontrollstelle ist gehalten, an der Vereinsversammlung teilzunehmen.

Schlussbestimmung

Art. 17: Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 4/5 der an der VV anwesenden Mitglieder

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung zur Förderung des Jugendsports verwendet. Mit einfachem Mehr wird dieses Geschäft an der letzten VV bestimmt.

Art. 18: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Statuten im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinsversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass sich diese Statuten als lückenhaft erweisen.

Art. 19: Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten nach deren Annahme von der GV am 6. Juli 2020 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Statuten und deren Änderungen.

Winterthur, 21. Juni 2020, im Namen der Seen Tigers:


Olivier Gretler
Präsident


Andy Koblet
Vize-Präsident